

**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
der Stadt Bad Frankenhausen
(HundeSteuerS-BFH)**

Vom 03.08.2020

Auf Grund der § 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des § 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 02.07.2020 mit Beschluss-Nr. 130-10/20 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen unterliegt einer Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gleichzeitig gehalten wird.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfswerkes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden; das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen,
5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zum Zwecke der Einkommenserzielung im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden (z.B. zur Bewachung von Viehherden, Artistenhunde, Hunde von Forstbediensteten oder Berufsjägern) oder die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	65,00 €
3. für jeden weiteren Hund	80,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund	400,00 €

Werden außer einem gefährlichen Hund auch andere Hunde gehalten, so wird die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr.2 und Nr.3 erhoben. Halter mehrerer gefährlicher Hunde haben für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 zu entrichten.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr.1.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,

3. Hunde, für die ein Abrichtkennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) nachgewiesen werden kann (VDH-Hundeführerschein). Das Abrichtkennzeichen wird nur anerkannt, wenn dies in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Gebrauchshundeverband bzw. von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt ist.

4. Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.

(2) Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch dieses vermittelt wurden, sind auf Antrag, beginnend ab Folgemonat der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim, für ein Jahr von der Steuer befreit.

(3) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 4 dieser Satzung finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung weg, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Entstehen und Erlöschen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zum Beginn des Jahres oder zum Ersten des Monats, der auf den Monat fällt, an dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand nachweislich nicht mehr verwirklicht wird. Nachweispflichtig ist der Steuerpflichtige. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.
- (3) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht, nach schriftlicher Abmeldung, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird kalenderjährlich oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt. Der Hundesteuerbescheid ist ein Bescheid mit Dauerwirkung.

Erlischt die Steuerpflicht, widerruft die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen den Hundesteuerbescheid mit Wirkung für die Zukunft.

- (2) Die Hundesteuer wird fällig in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November des Jahres.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend von Absatz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag kann bereits bei der erstmaligen Steueranmeldung gestellt werden. Andernfalls muss der Antrag spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

An-, Um- und Abmeldung, Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung des Hundes bzw. nach dem Zuzug in die Stadt Bad Frankenhausen bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen anzumelden. Dies gilt auch in den Fällen des § 2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung eines Hundes erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, unter der Angabe

1. des Namens, der Vornamen und der Wohnadresse des Hundehalters,
2. der Rasse, des Alters bzw. des Wurfdatums und des Geschlechts des Hundes,
3. des Beginns der Haltung des Hundes im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen,
4. des Datums der Anschaffung bzw. des Grundes der Abmeldung,
5. der Transpondernummer (elektronische Kennzeichnung des Hundes durch einen Chip).
6. Der Anmeldung des Hundes ist ein Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Hund beizufügen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Bad Frankenhausen weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke (§ 11) an die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen zurückzugeben.

(4) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des § 1 Absatz 4 festgestellt, hat der Halter dies der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder bei der Anmeldung anzugeben.

(5) Der Hundehalter hat, auch in den Fällen des § 2, Beschäftigten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die Art und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung.

§ 11

Steueraufsicht

(1) Der Hundehalter erhält von der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen eine Hundesteuermarke. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken bleibt die Hundesteuermarke des Vorjahres weiterhin gültig. Die Hundesteuermarke ist und bleibt Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen und ist an die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen nach Beendigung der Hundehaltung wieder zurückzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder beschädigt, erhält der Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen eine Ersatz-Hundesteuermarke.

(2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen, die sichtbar am Halsband des Hundes befestigt sein muss. Beschäftigten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen ist die Hundesteuermarke auf deren Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Bad Frankenhausen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung Dritter (z.B. privater Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner

verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Frankenhausen Auskünfte über die in § 10 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
2. entgegen § 10 die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände nicht mitteilt oder den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§ 8) nicht anzeigt,
3. entgegen § 11 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. entgegen § 10 Abs.5 der Satzung den Beauftragten der Stadt Bad Frankenhausen auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
5. entgegen § 11 Abs.1 Satz 2 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- a) die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bad Frankenhausen (HundeSteuerS-BFH) vom 7. Dezember 2015,
- b) die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ichstedt vom 10. Oktober 2007 sowie die erste Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ichstedt vom 31. März 2015 und
- c) die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ringleben (Hundesteuersatzung) vom 27. Juni 2016

außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 03.08.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister



Beschluss-Nr: 130-10/20
Genehmigung: 28.07.2020
Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2020